

SAATGUT, PFLANZMATERIAL UND JUNGPFANZEN

Zukaufsbestimmungen bei Saatgut und vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial

Grundsätzlich muss ein Biobetrieb biologisches Saat- und Pflanzgut verwenden. Ist die Verfügbarkeit in der Bio- Pflanzenvermehrungsmaterial- Datenbank von biologischem Saatgut wie z.B. Kartoffeln oder Getreide nicht gegeben, so kann solches in konventionell unbehandelter Qualität mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Link Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank:

<https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Das Ansuchen für den Einsatz von konventionellem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ist vor dem Einsatz an die SLK zu stellen! Das Formular steht auf unserer Homepage unter **www.slk.at > Downloads > Bio-Landwirtschaft > Pflanzenbau > Ansuchen Pflanzenvermehrungsmaterial** zum Download bereit bzw. kann der Antrag direkt im Bereich „**Online-Tools**“ gestellt werden.

Bei dem Einsatz von konventionellem Saatgut bzw. vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial ist für folgendes Saatgut **kein Ansuchen** notwendig:

- Für vegetatives Vermehrungsmaterial ist ab dem Jahr 2023 nicht zwingend ein Antrag zu stellen. Umstellungszeiten gem. Erlass „Sammelerlass Bio Pflanzenproduktion“ vom 12.09.2022 sind einzuhalten.
- Mischungen mit Bio & konventionellem Anteil
 - Anteil Bio Saatgut muss über 70 % sein.
Bei Mischungen unter 70% Bio Anteil muss immer, auch für Mischungen aus Österreich, ein Saatgutansuchen gestellt werden.
 - Mischung muss aus Österreich stammen!
Für ÖKO- Mischungen mit konventionellem Anteil nicht aus Österreich (z.B. Zukauf einer Mischung aus Deutschland) muss ein Ansuchen gestellt werden.
- Für bestimmte Arten bzw. Sorten gibt es eine **Allgemeine Ausnahmegenehmigung**, welche jährlich auf der Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank im Bereich „Verzeichnisse - Allgemeine Ausnahmegenehmigungen und Verfügbarkeitsliste“ aktualisiert wird.

Sackanhänger von Saatgutsäcken

Zur Überprüfbarkeit der beinhalteten Komponenten bzw. des Mischungsverhältnisses bei Mischungen mit Bio und Konventionellem Anteil sind Sackanhänger aufzubehalten. Weiters dienen Sackanhänger von Biosaatgut als zusätzlicher Nachweis über die Biotauglichkeit.

Jungpflanzen

Jungpflanzen **müssen** ausnahmslos **aus biologischer Erzeugung** stammen.

Pflanzenschutz

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter sind durch geeignete Sorten, Fruchtfolge, Förderung von Nützlingen und mechanischer Unkrautbekämpfung zu bekämpfen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nur erlaubt, wenn diese in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 oder auf www.betriebsmittelbewertung.at gelistet sind.

Fruchtbarkeit und biologische Aktivität

Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch Folgendes erhalten und gesteigert werden:

- ausgenommen im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen durch die Nutzung von mehrjähriger Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgenpflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und
- im Falle von Treibhäusern oder anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt und
- in jedem Falle durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind.

Düngung

Maximal dürfen 170kg N pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aus Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen (einschließlich Geflügelmist), kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen stammen.

Nationale Bestimmungen zum Einsatz und zur Lagerung von Düngemitteln betreffend Menge, Ausbringungszeitpunkt etc. sind in jedem Fall einzuhalten.

Es sind alle organischen und anorganischen Düngemittel erlaubt, welche in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 oder auf www.infoxgen.com gelistet sind.

Substratkulturen

Für die Produktion von ökologischen/biologischen Kulturen ist es erforderlich, dass die zu erntende Pflanze mit dem Mutterboden verbunden ist. Hydrokulturen sind gänzlich verboten. Substratkulturen sind nur bei der Erzeugung von biologischen Kräutern und Zierpflanzen im Topf für den Endverbraucher oder für die Bio-Jungpflanzenproduktion, welche anschließend umgepflanzt werden, erlaubt. Seit 01.01.2022 ist ebenso die Produktion von Sprossen, Keimen, Kresse oder Chicoréesprossen ohne Kontakt zum Mutterboden erlaubt, dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Pflanzen (**Sprossen, Keime, Kresse**) müssen ausschließlich von den Nährstoffreserven im Saatgut und durch die Befeuchtung mit klarem Wasser leben.

- Saatgut muss ökologisch/biologisch sein

- Verwendung von Kultursubstrat ist verboten mit Ausnahme der Verwendung eines inerten Mediums, das ausschließlich dazu bestimmt ist, das Saatgut feucht zu halten, sofern die Bestandteile dieses inerten Mediums gemäß Artikel 24 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Chicoréesprossenproduktion ausschließlich durch Eintauchen in klares Wasser.

- Pflanzenvermehrungsmaterial muss ökologisch/biologisch sein
- Die Verwendung eines Kultursubstrats ist nur zulässig, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 zugelassen sind. (z.B. Sand)

Flächenzugang

Bei der Übernahme von konventionellen Flächen durch einen Biobetrieb sind die entsprechenden Umstellungszeiten einzuhalten. Handelt es sich um Grünland, Eiweiß- oder mehrjährigen Futterpflanzen können diese im Rahmen von 20% der Gesamtjahresfuttermenge schon im ersten Jahr der Umstellung für den eigenen Betrieb als Futtermittel eingesetzt werden. Anders verhält es sich z.B. bei Getreide von neu zugewonnenen Flächen – hier ist die Ernte im ersten Jahr der Umstellung als „konventionell“ zu vermarkten, da sie nicht am Biobetrieb eingesetzt werden darf.

Umstellungszeit von Flächen

Die Umstellungszeit beginnt mit dem Datum des Bio-Kontrollvertragsabschlusses bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs (z.B. Datum des Pachtvertrags). Nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung ergibt sich bei Einhaltung aller Bestimmungen folgender Status der Kulturen:

Grünland und mehrjährige Futterflächen:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.

Acker- und Gemüsekulturen:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.
- Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.
- Erfolgt der Anbau vor Ablauf der 24 Monate, gilt das Erntegut als Umstellungsware.

Dauerkulturen (z.B.: Wein, Obst,..):

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 36 Monate, gilt das Erntegut als Umstellungsware.

Spezialfall Anpflanzung von konventionellem vegetativen Pflanzevermehrungsmaterial

Umstellungszeiten gemäß **Kontrollausschuss § 5 EU-QuaDG Dokument L_0025_2 „Verwendung von nicht-biologischem, vegetativem PVM und daraus resultierende Kennzeichnung (außer Kartoffelpflanzgut)“ sind einzuhalten.** In diesem Dokument findet sich eine detaillierte Aufstellung der Umstellungszeiten von vegetativen Vermehrungsmaterial.